– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 20/23 06.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **23.09.2025, 13:30 Uhr Uhr**, im Amtsgericht Tostedt, Unter den Linden 23, Saal CE.02, versteigert werden die im Grundbuch von **Welle** Blatt **662** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
4	Welle	1	24/15	Gebäude- und Freifläche, Tostedter Straße	1.030
5	Welle	1	24/19	Gebäude- und Freifläche, Tostedter Straße	132
6	Welle	1	24/18	Gebäude- und Freifläche, Tostedter Straße 2 c	374

sowie das im Grundbuch von **Welle** Blatt **729** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Welle	1	24/17	Gebäude- und Freifläche, Tostedter Straße 2 d	492

Es handelt sich um zwei bebaute Grundstücke mit einem nicht bewohnbaren Einfamilienhaus (zwei Doppelhaushälften) im Zustand eines unfertigen Rohbaus, aufgegliedert in Erd- und Dachgeschoss, Baujahr etwa 2019 sowie ein weiteres bebautes Grundstück mit zwei älteren, ehemaligen Lagergebäuden unbekannten Baujahres (vermutlich 1950er bis 1960er Jahre), jeweils mit Anbauten in Holzbauweise und ein weiteres unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 20.09.2023 (Grundbuch von Welle Blatt 662) und am 23.05.2024 (Grundbuch von Welle Blatt 729).

Verkehrswert:	147.500,00 €	(Grundbuch von Welle Blatt 662)
	100.000,00€	(Grundbuch von Welle Blatt 729)
	247.500,00 €	Verkehrswert gesamt

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs -getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Reinert
Rechtspfleger

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Beglaubigt
Tostedt, 09.07.2025

Marquardt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle